

Verkündet am 22. Juni 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Buchhalters Richard G [REDACTED] in A [REDACTED],
Z [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Rheinpfälzische Schuhfabrik Philipp M [REDACTED]
GmbH in S [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 1. April 1955
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Januar 1953 fuhr der Beklagte mit seinem Kraft-
rad den Geschäftsführer der Klägerin S [REDACTED] an und ver-
letzte ihn schwer. Für die Zeit vom 6. Januar 1953 bis
28. Februar 1953, in der S [REDACTED] im Krankenhaus lag, zahlte
ihm die Klägerin Gehalt im Betrage von 1 192 DM weiter.
Später starb S [REDACTED]. Seine Erben traten auf sie überge-
gangene Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten an die
Klägerin ab.

Der auf Erstattung des Betrages von 1 192 DM gerichtete-
ten Klage haben Landgericht und Oberlandesgericht stattge-
geben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte
seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Es ist auch den Angriffen der Revision gegenüber daran
festzuhalten, daß der Schädiger, der durch eine Körperver-
letzung die Arbeitsfähigkeit eines andern beeinträchtigt
hat, nicht deshalb von der Schadensersatzpflicht freige-
stellt wird, weil der Dienstberechtigte des Betroffenen
diesem gemäß § 616 Abs 1 BGB oder verwandten Vorschriften
die Dienstvergütung trotz Dienstbehinderung weiterzahlen
muß. Der Senat hat seinen Standpunkt in dem Urteil vom
22. Juni 1956 - VI ZR 140/55 -, das zum Abdruck in der
amtlichen Sammlung vorgesehen ist, näher begründet. Auf
die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

- 3 -

Die Revision des Beklagten erweist sich daher als ungegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Klenewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)